

Stadt Dübendorf

Geschäftsreglement für die Jugendkommission

vom 27.10.2022



INHALT

| | | |
|------|---|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| | Art. 1 Rechtsgrundlagen..... | 3 |
| | Art. 2 Zweck | 3 |
| II. | Organisation der Jugendkommission | 3 |
| | Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung | 3 |
| | Art. 4 Präsidium | 3 |
| | Art. 5 Mitglieder | 3 |
| | Art. 6 Sekretariat..... | 4 |
| | Art. 7 Unterschriften..... | 4 |
| | Art. 8 Konstituierung | 4 |
| | Art. 9 Geschäftsführung..... | 4 |
| III. | Aufgaben und Kompetenzen der Jugendkommission | 4 |
| | Art. 10 Aufgaben | 4 |
| | Art. 11 Antragstellung an den Stadtrat | 5 |
| | Art. 12 Finanzkompetenzen | 5 |
| | Art. 13 Freier Kredit | 5 |
| | Art. 14 Ausrichtung von Geldern aus dem freien Kredit | 5 |
| IV. | Schlussbestimmungen | 6 |
| | Art. 15 Rückdelegation | 6 |
| | Art. 16 Selbsteintritt | 6 |
| | Art. 17 Neubeurteilung..... | 6 |
| | Art. 18 Inkrafttreten | 6 |

Geschäftsreglement der Jugendkommission der Stadt Dübendorf

(vom 27.10.2022, gültig ab 1. November 2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) vom 26. September 2021 setzt der Stadtrat eine Jugendkommission ein, die zuständig ist für die Erarbeitung und die Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik in Dübendorf. Der Stadtrat erlässt für die unterstellte Kommission dieses Geschäftsreglement.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Dübendorf.

² Es enthält Bestimmungen betreffend:

- a) Organisation der Jugendkommission,
- b) Befugnisse und Aufgaben der Jugendkommission,
- c) Aufsicht über die Jugendkommission und die Gemeindeangestellten.

II. Organisation der Jugendkommission

Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

¹ Die Jugendkommission besteht aus dem Präsidium und vier bis sechs weiteren, durch den Stadtrat zu wählenden, Mitgliedern.

² Der Stadtrat kann weitere Mitglieder des Stadtrats in die Kommission abordnen.

³ Bei Bedarf kann das Präsidium der Jugendkommission Fachberater beiziehen.

Art. 4 Präsidium

¹ Als Präsidentin oder Präsident der Jugendkommission wird für die Dauer der Amtsdauer das Stadtpräsidium bezeichnet.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird im Verhinderungsfall durch seine ordentliche Stellvertretung im Stadtrat vertreten.

Art. 5 Mitglieder

¹ Vier volljährige Mitglieder der Jugendkommission werden durch den Stadtrat unter Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen in freier Wahl und für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach Erreichen des 28igsten Altersjahrs scheiden die Mitglieder (per Ende Amtsdauer) aus.

² Zwei Kommissionssitze sind für interessierte Jugendliche unter 18 Jahren reserviert. Sie werden durch den Stadtrat jeweils für vier Jahre gewählt.

³ Bei der Auswahl der volljährigen Mitglieder ist darauf zu achten, dass ein beruflicher oder sonstiger Bezug zu Themen der Jugendpolitik und Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in Dübendorf besteht.

Art. 6 Sekretariat

Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte führt das Sekretariat der Jugendkommission und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 7 Unterschriften

¹ Rechtsverbindlich Unterschriften für die Jugendkommission werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.

² Für die Jugendkommission unterzeichnen das Präsidium sowie das Sekretariat, im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertretungen.

Art. 8 Konstituierung

Die Jugendkommission wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Stadtrates gebildet.

Art. 9 Geschäftsführung

¹ Die Sitzungen der Jugendkommission finden in der Regel viermal pro Jahr statt. Es wird ein Sitzungsplan erstellt. Zusätzlich findet einmal pro Jahr ein Ausflug oder ein Organisationstag statt.

² Die Mitglieder der Jugendkommission sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Abmeldungen sind dem Präsidium sowie dem Sekretariat vor der Sitzung mitzuteilen.

³ Eine Woche vor der Sitzung wird durch das Sekretariat eine Einladung mit Angabe der Traktanden versandt.

⁴ Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

⁶ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Sitzungen der Jugendkommission ein Beschlussprotokoll nach den Standards der Stadtverwaltung. Es wird dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zugestellt.

⁷ Für alle Mitglieder werden Sitzungsgelder nach individueller Abrechnung ausgerichtet. Die Höhe der Sitzungsgelder entspricht der Entschädigungsverordnung der Stadt Dübendorf.

III. Aufgaben und Kompetenzen der Jugendkommission

Art. 10 Aufgaben

Der Stadtrat überträgt die Besorgung folgender Aufgaben an die Jugendkommission:

¹ Die Jugendkommission begleitet und unterstützt finanziell die städtische Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere die Offene Jugendarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen der Stadt Dübendorf.

² Sie fördert die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben. Organisiert die politische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen und vernetzt die Kinder- und Jugendarbeit.

³ Die Jugendkommission erstellt ein kinder- und jugendpolitisches Leitbild und sorgt für dessen Umsetzung.

⁴ Sie verschafft sich regelmässig einen Überblick über die Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und leitet darauf notwendige Massnahmen ab.

⁵ Sie nimmt zu Vorlagen, Projekten und Fragen im Interessen von Kindern und Jugendlichen Stellung.

⁶ Sie setzt sich für nachhaltige Prävention in Dübendorf und die Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen ein. Für diese Aufgaben setzt die Jugendkommission einen Fachausschuss ein. Zu diesen Aufgaben erlässt sie Richtlinien.

⁷ Die Jugendkommission berichtet im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts über ihre Tätigkeit und über den Stand der Umsetzung des kinder- und jugendpolitischen Leitbildes.

Art. 11 Antragstellung an den Stadtrat

Die Jugendkommission stellt dem Stadtrat aus ihrem Aufgabenbereich Antrag, soweit die Aufgaben nicht zur abschliessenden Erledigung an die Kommission delegiert sind. Sie hat insbesondere die folgenden Geschäfte für den Stadtrat vorzubereiten und Antrag zu stellen:

- Ziele aus dem Aufgabenbereich der Jugendkommission, die in Legislaturplanung der Stadt Dübendorf Eingang finden sollen
- Budget für den Aufgabenbereich der Jugendkommission
- Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen, welche über der Finanzkompetenz der Kommission liegen
- Nicht im Budget enthaltene Ausgaben, welche über der Finanzkompetenz der Kommission liegen
- Unterstützung privater Organisationen und Trägerschaften, die nicht im Budget enthalten sind
- Stellungnahmen zu parlamentarischen Anfragen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
- Abschlussbericht Legislatur

Art. 12 Finanzkompetenzen

Die Jugendkommission hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Der Ausgabenvollzug.
- b) Das Verfügen über den freien Kredit (Jugendkredit) in Höhe des genehmigten Budgets.

Art. 13 Freier Kredit

Der im Budget enthaltene freie Kredit ist für die Finanzierung von kulturellen, sportlichen oder sozialen Projekten von und/oder für Kinder und Jugendliche der Stadt Dübendorf.

Art. 14 Ausrichtung von Geldern aus dem freien Kredit

¹ Sowohl Einzelpersonen wie auch Gruppen und Institutionen, die ihre Hauptaktivität in der Stadt Dübendorf haben, können ein Gesuch um Beträge stellen. Die Beiträge werden unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status der Gesuchstellenden ausgerichtet. Als Projekt gilt ein einmaliges Vorhaben mit Start- und Endtermin. In der Regel muss ein Projekt innerhalb eines Jahres erfolgreich abgeschlossen werden.

² Für die Behandlung eines Gesuches muss ein schriftliches Gesuch mit Projektbeschreibung und Budget vorliegen. Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte prüft die Unterlagen auf den Grundsatz, dass alle Projekte möglichst viele Jugendliche und/oder Kinder der Stadt Dübendorf ansprechen und gibt zuhanden der Jugendkommission eine Stellungnahme ab.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Rückdelegation

Die Jugendkommission hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 16 Selbsteintritt

In Ausnahmefällen und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Stadtrat übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

Art. 17 Neubeurteilung

¹ Wer durch einen Entscheid der Jugendkommission berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangen. Entscheide sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Begehren um Neubeurteilung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 01. November 2022 in Kraft.

² Auf das gleiche Datum hin werden alle im Widerspruch stehenden Behördenerlasse insbesondere auch der Beschluss des Stadtrates vom 9. Dezember 2021 (G-Nr. 21-512) aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement für die Jugendkommission der Stadt Dübendorf wurde am 27.10.2022 vom Stadtrat festgesetzt.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Stefan Woodtli
Stadtschreiber a.i.